



**Stellungnahme des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V.
zum Entwurf des Umweltgesetzbuches (Drittes Buch)
- Naturschutz und Landschaftspflege -
(Stand des Entwurfs: 20. Mai 2008)**

Vorbemerkung:

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Umweltgesetzbuch (UGB) den Zweck, das Umweltrecht in Deutschland zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Der Deutsche Jagdschutz-Verband (DJV) befürwortet dies sowie jede Modernisierung, die einen Bürokratieabbau ermöglicht.

Für den DJV ist aber die Trennung der Rechtskreise Jagdrecht einerseits und Naturschutzrecht andererseits von grundlegender Bedeutung. Sie ist beizubehalten, zumal durch die Föderalismusreform die Trennung der Rechtskreise weiter vertieft worden ist. Denn die Kompetenztitel Jagdwesen und Naturschutz sind in Artikel 72 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 Grundgesetz klar voneinander getrennt, die amtliche Begründung des Regierungsentwurfs zur Föderalismusreform (Bundesdrucksache 16/813 vom 7. März 2006 zu Nr. 5 (Artikel 72) Seite 11) bestätigt ebenfalls ausdrücklich die Trennung der Rechtskreise. Daher ist die im vorliegenden Entwurf modifizierte **Unberührtheitsklausel**, wonach nur das Bundesjagdrecht, nicht aber das Landesjagdrecht unberührt bleibt, völlig inakzeptabel. Der Bund greift mit der jetzigen Formulierung in Landeszuständigkeiten ein, was verfassungsrechtlich unzulässig ist (Nähere Begründung siehe zu § 37).

Der DJV erwartet im Umweltgesetzbuch die Einführung und Stärkung innovativer Instrumente der Kooperation mit den Naturnutzern. Hierzu zählt z. B. der Vertragsnaturschutz, aber auch die Einführung einer flexiblen Eingriffsregelung. Es darf nicht in alten und nur begrenzt erfolgreichen Naturschutzinstrumenten verharret werden.

Es muss klar werden, welche artenschutzrechtlichen Regelungen und Grundsätze des Naturschutzes abweichungsfest sind. Der Referentenentwurf lässt dies nicht immer deutlich erkennen.

Es ist nicht akzeptabel, dass durch eine Vielzahl von Regelungen die Sozialpflichtigkeit des Eigentums auf ein nicht vertretbares Maß ausgeweitet wird, ohne dass hierfür adäquate Ausgleichsregelungen als Äquivalent aufgenommen werden. Der DJV erwartet, dass entsprechend den politischen Vorgaben das Europarecht eins zu eins umgesetzt wird. Über EU-Recht hinausgehende Anforderungen dürfen im neuen UGB nicht festgeschrieben werden.

Das laufende Gesetzgebungsverfahren darf insgesamt nicht so beschleunigt werden, dass eine intensive Sacharbeit am Text kaum noch möglich ist. Zu ambitionierte Zeitpläne und zu großer politischer Druck schaden der Qualität des UGB.

Zum UGB Buch III: Naturschutz und Landschaftspflege

Zu § 1

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Abs. 1:

Der in Abs. 1 Nr. 2 enthaltene Begriff der „nachhaltigen Nutzungsfähigkeit“ sollte ersetzt werden durch „**nachhaltige Nutzung**“.

Dies entspricht der Terminologie des Art. 10 der Biodiversitätskonvention vom 5. Juni 1992, umgesetzt per Gesetz vom 30. August 1993 (BGBl 1993 Nr. 32 S. 1741 ff). Gleichzeitig bitten wir um Aufnahme einer Definition von „nachhaltiger Nutzung“ in § 7.

Abs. 3:

2. Spiegelstrich: Böden: Der Absatz sollte um den „**Vorrang der Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen vor Neuversiegelung von Freiflächen im Außenbereich**“ ergänzt werden.

5. Spiegelstrich: wildlebende Tiere und Pflanzen: Der DJV misst dem „**räumlich-funktionalen Verbund**“ eine große Bedeutung zu; von daher bitten wir um Beibehaltung der Formulierung dieses Abschnittes entsprechend dem Referentenentwurf Stand November 2007.

6. Spiegelstrich: Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme:

Wenn der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme Raum und Zeit zu geben sind, wird ein Verzicht auf eine nachhaltige Nutzung im Einzelfall postuliert.

Auch unter dem Gesichtspunkt der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Eigentums nach Artikel 14 Grundgesetz muss sich das Naturschutzrecht zur nachhaltigen Nutzung bekennen! Selbstregulation steht dazu im Gegensatz.

Wir bitten deshalb, diesen Spiegelstrich zu streichen.

Abs. 4:

Nach Absatz 4 sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Dies halten wir für nicht zielführend. In dicht besiedelten Gebieten besteht bereits jetzt ein erheblicher Erholungsdruck. Die Jägerschaft lehnt es ab, zusätzlich zum Betretungsrecht aus § 61 UGB die Zielsetzung aufzunehmen, weitere Flächen zum Zweck der Erholung zugänglich zu machen.

Deshalb ist der 2. Spiegelstrich des Absatzes 4 ersatzlos zu streichen.

Abs. 5:

Der allgemeinen weiter zunehmenden Lärmbelästigung und wirksamen Gegenmaßnahmen kommt in unserer heutigen Gesellschaft eine immer größere Bedeutung zu. Die noch weitgehend unverlärmtten Räume sollten daher bewahrt werden.

Wir bitten, in Satz 1 die „unverlärmtten Landschaftsräume“ wieder aufzunehmen (siehe Referentenentwurf Stand November 2007).

Nach Satz 2 sollte eine **Verpflichtung zur Verminderung bestehender bzw. unvermeidbarer Zerschneidungswirkungen durch den Bau von Querungshilfen** (unter anderem Unter- oder Überführungen, Grünbrücken) aufgenommen werden (siehe hierzu auch das gemeinsame Positionspapier von BUND, DJV und NABU vom 21. Februar 2008, **Anlage 1**).

Zu § 3

Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Behörden

Abs. 1:

Die Regelung, wonach die für Naturschutz zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen nach Ermessen treffen sollen, halten wir für zu unbestimmt. Die Ermächtigung der Behörden bzw. deren Umfang wird nicht deutlich.

Abs. 2:

Nach dieser Vorschrift soll bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege „zunächst geprüft“ werden, ob die Zwecke auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können.

Eine „Prüfung“ des Vertragsnaturschutzes durch die zuständige Behörde ist nicht ausreichend. Vielmehr sollte ein Vorrang des Vertragsnaturschutzes gegenüber dem Ordnungsrecht im Gesetz festgelegt werden.

Deshalb sind die Worte soll zunächst geprüft werden deutlicher zu fassen durch die Verwendung der Worte **ist vorrangig zu prüfen**

Denn der Vertragsnaturschutz stellt gegenüber hoheitlichem Handeln eine größere Motivation für den jeweiligen Landnutzer dar, so dass ihm auch von Seiten des Gesetzgebers Priorität einzuräumen ist, d. h. dass Ordnungsrecht erst zum Zuge kommt, wenn im Wege des Vertragsnaturschutzes das Erforderliche nicht veranlasst werden kann.

Zur Wirksamkeit und Fördermöglichkeit von Zusatzstrukturen als Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt hat der DJV eine Literaturstudie veröffentlicht, die insbesondere die vertraglich, kurzfristig und rotierend angelegten Zusatzstrukturen darstellt. Eindeutig lassen sich die höhere Akzeptanz freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen belegen (siehe **Anlage 2**).

Zu § 5

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Der DJV befürchtet durch den zunehmenden Energiepflanzenanbau, insbesondere im Bereich von großen Biogasanlagen als Investitionsobjekt, erhebliche negative Einflüsse auf Wildtierlebensräume, Wildhege, Wildschaden und Jagd.

Schon heute ist – lokal und regional – eine fortschreitende Veränderung des Landschaftsbildes durch großflächigen Anbau von Bioenergie-Pflanzen feststellbar. Besonders die großen Maisschläge im Umfeld der stark zunehmenden Biogasanlagen entwickeln sich zum Problem. Befürchtet wird:

- der Verlust des regionaltypischen Charakters unserer Kulturlandschaften und ein weiterer Rückgang der Biologischen Vielfalt (u. a. Verschlechterung der Lebensbedingungen für das Niederwild, eine Vielzahl von Bodenbrütern und Insekten),
- eine Inanspruchnahme von Stilllegungsflächen für nachwachsende Rohstoffe und damit eine Begrenzung notwendiger Wildhegemaßnahmen,
- eine starke Zunahme von Wildschäden, insbesondere durch Schwarzwild, in Verbindung mit deutlich erschwerten Bejagungsmöglichkeiten, dadurch eine sinkende Verpachtbarkeit von Revieren mit hohem Feldanteil.

Der DJV vermisst insbesondere Ansätze, den zunehmenden industriellen Energiepflanzenanbau naturverträglich zu gestalten. Denkbar ist die Vermeidung großflächigen Energiepflanzenanbaus mit wenigen Kulturen durch:

- Einsatz weiterer Kulturarten oder Gemische (z. B. Sonnenblumen, Leguminosen, gegebenenfalls auch Getreide oder Gräser) zugunsten einer größeren Strukturvielfalt.
- Förderung von neueren Verfahren, die den Einsatz anderer Substrate als Silomais in Biogasanlagen erleichtern.
- Anlage von Blüh- und Schonschneisen, die durch variable Ausgleichs- und Ökopunktsysteme geschaffen und finanziert werden können.
- Erhalt von möglichst vielen stillgelegten Flächen und freiwillig aus der Nutzung genommenen Brachflächen.

(Vergleiche DJV-Positionspapier, **Anlage 3**)

Abs. 3:

Die Ausführung „ohne Kahlschläge“ sollte unseres Erachtens in „**unter Vermeidung großflächiger Kahlschläge**“ abgeändert werden.

Kleinkahlschläge (ähnlich Femelhiebe) oder Saum- bzw. Streifenhiebe sind forstlich üblich und die dadurch entstehenden mosaikartigen Waldstrukturen weisen eine höhere Artenvielfalt auf.

Zu § 6

Beobachtung von Natur und Landschaft

Abs. 3:

Um Veränderungen und Entwicklungen des Zustandes von Natur und Landschaft beschreiben zu können, bitten wir um Aufnahme folgender Ergänzungen:

1. den Zustand **und die Entwicklung** von Landschaften, Biotopen und Arten zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen,
2. den Erhaltungszustand **und die Entwicklung** der natürlichen Lebensraumtypen und Arten
.....

Abs. 4:

Seit Jahren haben Verbände/Institutionen wie etwa der Dachverband Deutscher Avifaunisten, DDA (Vogelmonitoring) oder der DJV (WILD-Projekt) eigene Monitoringprogramme aufgebaut. Diese werden stets weiter entwickelt und sind zwischenzeitlich zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Beobachtung von Natur und Landschaft geworden.

Wir bitten daher um Aufnahme eines neuen Satzes 3:

„Etablierte Monitoringprogramme von Verbänden/Institutionen sollen dabei berücksichtigt, genutzt und gefördert werden. Ergebnisse und Daten werden durch eine bundeseinheitliche Datenbank der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Die Datenbank dient auch der Bundesregierung für ihre regelmäßigen Berichtspflichten.“

Zu § 7

Begriffsbestimmungen

Abs. 1:

Hier bitten wir um Aufnahme der Begriffsdefinition für **„nachhaltige Nutzung“**:

„Jede Nutzung, die weder die Möglichkeit für künftige Nutzungen mindert, noch die langfristige Überlebensfähigkeit der genutzten Art oder anderer Arten beeinträchtigt. Sie sorgt darüber hinaus für die Erhaltung der mit der genutzten Art verbundenen Lebensgemeinschaften. Dabei sind ökologische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Faktoren eingeschlossen.“

Die Aufnahme dieser Definition dient den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, weil die Nutzung der Naturgüter ein wichtiger, nicht zu unterschätzender Motivationsfaktor zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft ist.

Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9:

Der DJV begrüßt, dass im Vergleich zum Entwurf vom 20. November 2007 die Definition „heimisch“ wieder aufgenommen worden ist und die Definition „gebietsfremd“ wie bisher auch definiert wird. Neu ist jedoch die Definition von „invasiven Arten“. Bei der jetzigen Regelung könnten dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, die nach jetzigem Rechtsstand weder gebietsfremd sind noch als invasiv gelten, durch das Umweltgesetzbuch anders eingeordnet werden. Damit wird dem Naturschutzrecht die Möglichkeit eröffnet, in das Jagdrecht einzugreifen.

Deshalb ist die Verordnungsermächtigung in § 54 Abs. 9 unter den ausdrücklichen Vorbehalt abweichender jagdgesetzlicher Regelungen zu stellen.

Zu § 14

Eingriffe in Natur und Landschaft

Abs. 3:

In Abs. 3 wird eine Nutzungswiederaufnahme innerhalb von fünf Jahren nicht als Eingriff gewertet. dies hat zur Folge, dass z. B. Ackergrünland vor Ablauf von fünf Jahren vielfach wieder umgebrochen wird, weil ansonsten die Flächen zum Dauergrünland zählen und somit später nur über eine Genehmigung der Eingriffsregelung wieder als Ackerland genutzt werden können.

Daher bitten wir, die derzeit geltende Regelung des § 18 Abs. 3 BNatSchG aufzunehmen.

Zu § 15

Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen

Abs. 3:

Nach § 4 a Abs. 4 des Landschaftsgesetzes NRW kommen zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts „auch Pflegemaßnahmen und Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen, sowie Maßnahmen auf wechselnden Flächen, wenn deren Dauerhaftigkeit durch Vertrag des Verursachers mit einem geeigneten Maßnahmeträger gewährleistet ist“.

Wir bitten, diese Regelung in diesen Absatz 3 ergänzend zu übernehmen.

Zu § 21

Biotopverbund, Biotopvernetzung

Abs. 6:

Biotopvernetzung hat unseres Erachtens im Abs. 6 einen guten Ansatz die Artenvielfalt in den ausgeräumten Agrargebieten zu erhöhen.

Hinter ... „zu erhalten“ bitten wir, „wiederherzustellen“ zu ergänzen.

Zu § 22

Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft

Abs. 2:

Wir bitten, Absatz 2 um folgenden Satz 4 zu ergänzen:

„Grundstücksrechte dürfen nur durch erforderliche Ge- bzw. Verbote, die konkret zu benennen sind, eingeschränkt werden.“

Diese Ergänzung liegt im Sinne der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes und schützt insbesondere den Eigentümer vor willkürlichen Regelungen durch unbestimmte Formulierungen in Schutzgebietserklärungen.

Abs. 4:

Wenn Absatz 4 festlegt, dass die Erklärung zum Nationalpark in Benehmen mit dem Bundesumweltministerium und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ergeht, **so ist ein Einvernehmen auch noch mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) herzustellen**, weil die Schutzgebietserklärungen immer auch dem Jagdrecht unterliegende Tierarten betreffen.

Zu § 23

Naturschutzgebiete

Abs. 2 Satz 1:

Wir bitten diesen Satz wie folgt zu ergänzen:

„Alle Handlungen, die **entgegen dem Schutzzweck** zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“

Diese Ergänzung stellt klar, dass Veränderungen des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile, die dem bestimmten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, auch nicht untersagt sind. Dies sollte im Gesetzestext zum Ausdruck kommen, damit Schutzgebietserklärungen nicht als bloße Fessel falsch verstanden werden. Dies dient der Akzeptanz des Naturschutzes.

Zu § 24

Nationalparke

Abs. 1:

Wir bitten Absatz 1 Nr. 3 zu ergänzen:

.... , sich innerhalb von 30 Jahren **nach Unterschutzstellung**

Abs. 3:

Wir bitten Absatz 3 zu ergänzen:

Das BMU wird ermächtigt **im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und mit...**

Zu § 37
Aufgaben des Artenschutzes

Abs. 1 Nr. 3:

Im Gegensatz zur Rückwanderung hält der DJV aktive Wiederansiedlungen bestimmter Arten (z. B. Wolf, Luchs, Bär, Wisent, Elch) nicht für sinnvoll –sie können hinsichtlich der notwendigen Akzeptanz sogar kontraproduktiv sein (vergleiche hierzu das DJV-Positionspapier, **Anlage 4**).

Abs. 2:

Es wird in der Unberührtheitsklausel entgegen der bisherigen Regelung in § 39 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG nicht mehr von jagd- und fischereirechtlichen Vorschriften gesprochen, sondern von bundesjagd- und fischereirechtlichen Vorschriften. Diese Formulierung lässt erkennen, dass die Länderkompetenzen im Jagdrecht durch das Naturschutzrecht beschnitten werden sollen. Nach Abs. 2 Satz 2 hätten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Umweltgesetzbuches III Vorrang, wenn bundesgesetzlich keine Bestimmungen zum Schutz der betreffenden Arten vorhanden sind. Damit würde unter anderem die Regelung des § 2 Abs. 2 BJG unterlaufen werden, nach der die Länder weitere Tierarten dem Jagdrecht und dadurch dem dort umfassend normierten Artenschutz unterstellen können.

Von dieser Ermächtigung haben fast alle Bundesländer in mehr oder weniger großem Umfang Gebrauch gemacht. In NRW unterliegen z. B. auch der Waschbär, der Marderhund, die Nilgans, die Aaskrähe, die Elster und der Eichelhäher dem Jagdrecht.

Gegenüber den **landesjagdrechtlichen Vorschriften** in Bezug auf die vorgenannten Arten hätten **die Artenschutzregelungen des UGB III künftig den Vorrang**.

Insoweit würde künftig auch der Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“, Art. 31 GG, besondere Bedeutung erlangen.

Bei Verabschiedung der Föderalismusreform sollte die Eigenständigkeit der Rechtskreise ausdrücklich erhalten bleiben. Das Jagdrecht wurde in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz **der Länder** überführt (Art. 72 Abs. 1 GG) und den Ländern gegenüber bundesrechtlichen Vorschriften sogar ausdrücklich ein Abweichungsrecht eingeräumt (Art. 72 Abs. 3 Nr. 1 GG). Es widerspricht deshalb der verfassungsrechtlichen Intention des Gesetzgebers, im § 37 Abs. 2 UGB III nunmehr

eine neue Unberührtheitsklausel zu installieren, die nur gegenüber den – deutlich geschwächten – bundesjagdrechtlichen Vorschriften Geltung erlangt.

In der im Entwurf enthaltenen Fassung wäre die Unberührtheitsklausel **verfassungswidrig**, weil sie

- die klare Trennung der Rechtskreise, die in der Zuweisung **selbstständiger** Kompetenztitel, nämlich des Jagdwesens in Art. 74 Abs. 2 Nr. 28 i.V.m. Art. 72 Abs. 3 Nr. 1 GG und des Naturschutzes in Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 i.V.m. Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG, verankert wurde und
- die unterschiedlichen Abweichungsrechte der Länder innerhalb dieser Kompetenztitel, namentlich beim jagdrechtlichen und naturschutzrechtlichen Artenschutz,

missachtet.

Nur soweit Bund **und Länder** innerhalb ihrer kompetenziellen Regelungsbefugnis im Jagdwesen **keine** artenschutzrechtlichen Vorschriften, die als spezialgesetzliche Normen (Fachrecht) nach einheitlicher Rechtsansicht in Rechtsprechung und Schrifttum **Vorrang** vor dem Naturschutzrecht genießen, erlassen haben, könnten die vom Bund im 5. Abschnitt des UGB III. erlassenen Vorschriften und die aufgrund dieses Abschnittes erlassenen Rechtsvorschriften überhaupt Anwendung finden. Bei einer Konkurrenz zwischen jagd- und naturschutzrechtlichen Artenschutzregelungen kommt somit nach dem **Spezialitätsgrundsatz** den jagdgesetzlichen Regelungen unabhängig davon, ob sie auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage beruhen, ein **Anwendungsvorrang** zu.

Die im Entwurf enthaltene Regelung ist für den DJV absolut inakzeptabel. Der DJV fordert daher, die **bisherige Unberührtheitsklausel (§ 39 Abs. 2 BNatSchG) wieder aufzunehmen und den Wortzusatz „bundes-“ zu streichen:**

Abs. 2, Satz 2 muss lauten:

„Soweit in **jagd- oder fischereirechtlichen** Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz...“.

Zu § 38

Allgemeine Vorschriften für den Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz

Abs. 2:

Die Formulierung dieses Absatzes geht unseres Erachtens über eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinaus:

Art. 5 a der Vogelrichtlinie verbietet bezüglich aller EU-Vogelarten (ausgenommen jagdbare Vogelarten) lediglich absichtliches Töten / Fangen.

Art. 12 Abs. 1 a der FFH-RL verbietet ebenfalls nur absichtliches Töten/Fangen und dies nur bezüglich streng geschützter FFH-Tierarten (Anhang IV a FFH-RL).

Dagegen erfasst der vorliegende Entwurf zusätzlich noch weitere durch Rechtsverordnung des BMU gefährdete Arten (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 UGB).

Der Absatz 2 geht über EU-Recht hinaus und wird daher vom DJV abgelehnt.

Zu § 40

Nicht heimische und invasive Arten

Abs. 4, Nr. 3.

Wir bitten diesen Absatz wie folgt umzuformulieren:

„Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind ausgenommen:

3. das Ansiedeln von dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten“

Begründung: Das Ansiedeln von dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten ist jagdgesetzlich geregelt.

Zu § 43

Tiergehege

Abs. 1:

Der DJV bittet um Ergänzung eines Satz 2:

„Ausgenommen hiervon sind vorübergehend errichtete jagdliche Einrichtungen zur Eingewöhnung und Auswilderung der dem Jagdrecht unterliegenden Arten.“

Zu § 45

Ausnahmen

Abs. 1 Nr. 2:

Satz 3 bitten wir auf Grund der klaren Trennung der Rechtskreise zu ergänzen:

...., soweit diese nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes **oder landesjagdgesetzlichen Bestimmungen** dem Jagdrecht unterliegen,

Zu § 54

Erlass von Rechtsverordnungen

Abs. 6 Nr. 2:

Satz 2 bitten wir zu ergänzen:

..., die aufgrund anderer Rechtsvorschriften einer Zulassung bedürfen **oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen zugelassen sind**,

Abs. 7:

Hier findet sich eine Ermächtigung des BMU, Vorschriften zum Schutz von Neststandorten bestimmter Vogelarten zu erlassen, um Handlungen zu verbieten, die zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzung oder Aufzucht führen können. Der DJV bittet einen Satz 2 zu ergänzen:

„Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt hiervon unberührt.“

Abs 9:

Der DJV bittet diesen Absatz wie folgt zu formulieren:

Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 8 gelten nicht, soweit sie sich auf Tierarten beziehen, die dem Jagd- und Fischereirecht unterliegen. Im Übrigen bedürfen sie des Einvernehmens mit dem BMELV, soweit sie sich

1. auf Tierarten, die zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes eingesetzt werden, oder
 2. auf durch künstliche Vermehrung gewonnene oder forstlich nutzbare Pflanzen
- beziehen.

Begründung:

Aufgrund der strikten Trennung der Rechtskreise Jagdrecht/Naturschutzrecht darf die Ermächtigung nicht für Tierarten gelten, die dem Bundes- und/oder Länderjagdrecht unterliegen.

Zu § 61

Betreten der Flur

Abs 1 und 2:

Der Allgemeinheit darf das Betreten von ungenutzten Flächen nicht gestattet werden. Denn in der Bevölkerung ist das Verständnis für das Eigentum an Wald- oder Ackerflächen leider teilweise nur schwach ausgeprägt. Dem sollte von Seiten des Gesetzgebers nicht noch weiter Vorschub geleistet werden. Es ist ohnehin vielfach nicht erkennbar, ob eine Fläche genutzt oder ungenutzt ist. Auch trägt ein Betretungsrecht von ungenutzten Flächen, die oftmals eine besondere ökologische Wertigkeit besitzen und den wildlebenden Tieren als Zufluchts-, Nist-, Brut- oder Lebensraum dienen, zu deren verstärkter Beunruhigung bei.

Der DJV hält deshalb die Streichung des Betretungsrechts von ungenutzten Flächen für zwingend erforderlich.

Zu § 63

Freihaltung von Gewässern und Uferzonen

Der DJV findet die pauschale Regelung zur Freihaltung von Gewässern und Uferzonen für nicht sachgerecht –sie passt auch systematisch nicht in den naturschutzrechtlichen Teil des UGB.